

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bücherei
der Ortsgemeinde Beindersheim
vom 10.03.2026**

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Beindersheim folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der Bücherei der Ortsgemeinde Beindersheim werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit, Leihfristen und Ausleihmenge

- (1) Die Ausleihe der Medien der Bücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die Leihfrist beträgt
 - a) für **Bücher und buchähnliche Medien 4 Wochen**,
 - b) für **sonstige Medien 2 Wochen**.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist kann im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) **Pro Ausleiher dürfen maximal 10 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.**

§ 3

Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist

- (1) Wird ein entliehenes Medium nicht innerhalb der festgelegten Leihfrist zurückgegeben, wird eine Säumnisgebühr erhoben.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt **1,00 Euro pro Medium und pro angefangene Woche** der Fristüberschreitung.
- (3) Die Gebühr ist unabhängig von der Anzahl der Mahnungen zu entrichten.

§ 4

Weitere Ansprüche

- (1) Die Erhebung der Säumnisgebühr entbindet nicht von der Verpflichtung zur Rückgabe der entliehenen Medien.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums können zusätzlich Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Gebühren werden mit der Rückgabe des Mediums bzw. mit der Feststellung der Fristüberschreitung fällig.

(2) Die Gebühren sind **bar zu entrichten**.

§ 6

Verstoß gegen die Benutzungs- und Kostenordnung

(1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(2) Benutzerinnen und Benutzer, gegen die Forderungen der Bücherei in Höhe von 40,00 Euro oder mehr offenstehen, sind von der Ausleihe bis zur Begleichung dieser Forderung ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Beindersheim, den 10.03.2026

gez.

(Ken Stutzmann)
Ortsbürgermeister